

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-49/008-2026

Frist

Bezug

Bearbeitung (0 27 42) 9005
Mag. Isabell Stöger

Durchwahl
12991

Datum

NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz, LGBl. 6401; 4. Novelle; Motivenbericht

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz (NÖ LMKGG), LGBl. 6401, wurde in seiner Stammfassung am 7. Dezember 2006 im Landesgesetzblatt kundgemacht und zuletzt mit Beschluss des Landtags am 6. Juli 2017 einer Novelle unterzogen, die am 21. August 2017 im Landesgesetzblatt verlautbart wurde. Das NÖ LMKGG berücksichtigt dabei die Vorgaben des § 64 Abs. 2 und 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. Nr. 13/2006 in der geltenden Fassung. Auf Grundlage des NÖ LMKGG erhebt das Land Gebühren, insbesondere für die darin genannten Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen von Aufsichtsorganen. Die Höhe der vom Lebensmittelunternehmer oder der Lebensmittelunternehmerin zu entrichtenden Gebühren (soweit nicht § 64 Abs. 4 LMSVG Anwendung findet) und der Ansprüche aller im Bereich des § 64 Abs. 2 und Abs. 4 in Niederösterreich tätigen Aufsichtsorgane werden durch die NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung 2010 (NÖ LMKGVO), LGBl. 6401/1, geregelt. In Anwendung des § 64 Abs. 4 LMSVG hat der Bund die LMSVG-Kontrollgebührenverordnung – LMSVG-KoGeV, BGBl. II Nr. 361/2007 in der geltenden Fassung, erlassen.

Mit BGBl. I Nr. 144/2015 hat der Bund durch Einfügung eines Abs. 6 im § 64 LMSVG eine Indexanpassung mit einer Rundungsregelung von Gebühren gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG verankert. Diese Bestimmung ist mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten. Diese Valorisierungsbestimmung beinhaltet auch die Rundungsvorgabe, dass die sich ändernden Beträge auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden sind. Das NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz enthält ebenfalls eine Valorisierungsklausel mit dieser Rundungsvorgabe.

Bei der Entschädigung der Kontrollorgane für Tätigkeiten, für die Gebühren in der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung – LMSVG-KoGeV durch den Bund festgelegt sind (Bundesgebührenbetriebe), wurde die Valorisierungsklausel vom Bund übernommen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Einhebung der Gebühren und die Entschädigung im gleichen Ausmaß verändern.

Bei den Gebühren und Entschädigungen für Landesgebührenbetriebe wurde diese Regelung mit der Ausnahme, dass eine Valorisierung erst nach einer Indexsteigerung von 3 % erfolgt (nicht ab 2%), ebenfalls gleich gehalten.

Mit BGBl. I Nr. 75/2026 wurde die Rundungsvorgabe in der Valorisierungsbestimmung des Bundes (§ 64 Abs. 6 LMSVG) dahingehend geändert, dass die sich ändernden Beträge nicht wie bisher auf volle 10 Cent, sondern auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden sind. Diese Bestimmung wird mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

2. Soll-Zustand:

Mit der gegenständlichen Novelle des NÖ LMKGG soll die neue Rundungsvorgabe des § 64 Abs. 6 LMSVG in das Landesrecht übernommen werden.

Weiters sollen mit der gegenständlichen Novelle des NÖ LMKGG Verweise auf bundesgesetzliche und unionsrechtliche Rechtsnormen aktualisiert werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützt sich auf Art. 13 B-VG, § 64 Abs. 2 LMSVG und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 F-VG 1948.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen landesrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ LMKGG wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Dem Grunde nach erfolgt eine Harmonisierung mit einschlägigen Gebührenregelungen des Bundes.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund oder die Gemeinden. Für das Land wird mit einer geringfügigen Mehrbelastung iHv ca. EUR 53.000,00 jährlich (im Vergleich zu den derzeitigen Einnahmen aus den Gebühren) zu rechnen sein.

Die Rundungsregelung des Bundes nicht in das NÖ Landesrecht zu übernehmen, ist jedoch keine Option, da in diesem Fall bundes- und landesrechtlich zu vergebührende Betriebe unterschiedlich behandelt werden würden. Für eine derart unterschiedliche Behandlung ist keine sachliche Rechtfertigung erkennbar.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung.

9. Zustimmungsgesetz der Bundesregierung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klimaprogrammes 2030:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

11. Einspruchsrecht der Bundesregierung (§ 9 und § 14 F-VG 1948):

Die gegenständliche Novelle unterliegt dem Einspruchsrecht der Bundesregierung nach § 9 Abs. 1 F-VG 1948.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 4):

Mit den Änderungen in diesen Bestimmungen sollen Verweise auf bundesrechtliche und unionsrechtliche Bestimmungen auf die aktuellen Fassungen dieser verwiesenen Rechtsnormen angepasst werden.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 4 dritter Satz):

Mit der Änderung dieser Bestimmung sollen entsprechend der Änderung des § 64 Abs. 6 LMSVG mit BGBl. I Nr. 75/2026 die sich ändernden Beträge nicht mehr auf volle 10 Cent kaufmännisch gerundet werden, sondern erfolgt die kaufmännische Rundung auf zwei Kommastellen. Um sicherzustellen, dass sich die Höhe der Bundes- und Landesgebühren nicht aufgrund der unterschiedlichen Rundungsvorgaben unterscheiden, erscheint es erforderlich, die geänderten Rundungsvorgaben ebenfalls in das Landesrecht zu übernehmen.

Da § 64 Abs. 6 LMSVG in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2026 mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten soll, soll auch § 3 Abs. 4 dritter Satz zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Dies hat zur Konsequenz, dass die neue Rundungsvorgabe für die Landesgebühren – wie für die Bundesgebühren – erst auf die Gebühreenvorschreibung ab dem 1. Jänner 2028 zur Anwendung gelangt.

Zu Z 8 (§ 9):

Mit der Änderung dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten aller Änderungen mit 1. Jänner 2027 normiert.